

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Punkte sind vereinbarter Vertragsinhalt. Eventuelle AGB des Kunden bleiben außerhalb dieses Vertrages.
2. Alle mündlichen Absprachen - auch solche unser Mitarbeiter - sind nur dann verbindlich, wenn die Vereinbarungen schriftlich von IDV Hofmann bestätigt werden.
3. IDV Hofmann ist berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

II. Gewährleistung

1. Binnen einer Woche nach Lieferung von Waren oder sonstigen Leistungen in jedem Fall aber bei Abnahme der Leistung hat der Kunde, der Kaufmann ist, alle erkennbaren und der Kunde, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel bei Warenlieferungen und alle Fehlmengen oder Falschlieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Versteckte Mängel hat der Kunde nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Kaufleuten steht dieses Recht nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Lieferung der Ware bzw. Beendigung der Arbeiten durch IDV Hofmann zu.
3. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung kann IDV Hofmann nach eigener Wahl nachbessern - den Mangel beseitigen, oder nachliefern - eine mangelfreie Sache liefern. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern.
4. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht, wenn der Mangel darauf beruht, dass durch den Kunden Einbau- oder Betriebsanleitungen nicht beachtet wurden, dass vorgeschriebene Leistungswerte nicht eingehalten wurden, die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet, überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt wurde, dass der Kunde die Anlage eigenmächtig geändert oder einen Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen versucht hat.
5. Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montagearbeiten beginnend mit der Abnahme oder Inbetriebnahme.

III. Haftung und Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, sofern der Kunde seinen Anzeigepflichten gem. § 1 II. "Gewährleistung" nicht nachgekommen ist.
2. Die Haftung der IDV Hofmann auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund ist unabhängig vom Nacherfüllungsrecht gem. § 1 II "Gewährleistung" auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung der IDV Hofmann wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffungsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(bitte wenden)

IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Lager ausschließlich Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung etc. .
2. Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Vertrag oder seinen beigefügten Anlagen.
3. Grundlage der Gebührenrechnung zum Ablese- und Abrechnungsservice ist die jeweils gültige Preisliste.
4. Bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder gesetzlicher Gebühren wird IDV Hofmann die Preise für Miet- und Garantiewartungsverträge entsprechend anpassen.
5. In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich .

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto fällig.
2. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet.
3. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist von IDV Hofmann anerkannt oder sie ist rechtskräftig festgestellt.
4. Rechnungen sind ausschließlich an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen

VI . Eigentumsvorbehalt

1. Beim Verkauf von Waren bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, inklusive aller Nebenkosten Eigentum von IDV Hofmann.
2. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter ist IDV Hofmann unverzüglich zu benachrichtigen und der Dritte auf das Eigentum von IDV Hofmann hinzuweisen.
3. Der Kunde tritt im voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der von IDV Hofmann gelieferten Waren an IDV Hofmann zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab.

VII. Datenschutz

- 1 IDV Hofmann verpflichtet sich sämtliche Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.
2. IDV Hofmann wird die von Kunden übergebenen Daten *nur* vertragsgemäß im Rahmen der Aufgabenerfüllung (Insbesondere Heiz-, Wasser- und Betriebskostenabrechnung) erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Zu diesem Zweck ist IDV Hofmann berechtigt, die mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten.

§ 2 Besondere Bestimmungen Geräteelieferung und Montage

1. Wird IDV Hofmann mit der Montage von Wasserzählern / Wärmezählern beauftragt, erfolgt diese nur in Einbaustrecken die ordnungsgemäß vorinstalliert und mit funktionsfähigen Absperrvorrichtungen versehen sind. Die Montagestellen müssen frei zugänglich sein. Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, ist IDV Hofmann berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen
2. IDV Hofmann übernimmt keine Haftung bei Schäden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: defekte Absperrvorrichtungen und Anschlussarmaturen, altersbedingte Verschleißerscheinungen der Leitungen, Absperrventile und Anschlussstücke, mangelhaft vorinstallierte Messstrecken, mangelhaft ausgeführte Löt-Schweiß- Klebe- und Quetschverbindungen und festverklebte Chromabdeckungen, soweit sie nicht von IDV Hofmann im Rahmen der Montage Installiert wurden.
3. Bei Unterputzmontagen ist der Zustand der Verrohrung vor Ausführung der Montage nicht überprüfbar. Falls es hierbei zu Wasserschäden kommt, ist eine Haftung durch IDV Hofmann ausgeschlossen.
4. Sollten bei der Montage von Heizkostenverteilern an Konvektoren kastenartigen Heizkörpern oder verbauten Heizkörpern Heizkostenverteiler mit Fernfühler nötig werden, so wird für diese Geräte ein Aufpreis - wie in der Preisliste hinterlegt berechnet.
5. Nach der Demontage von alten Heizkostenverteilern können Schäden der Lackschicht auftreten und die bisherigen Montagepunkte sichtbar bleiben (bei erforderlicher Änderung des Montagepunktes . Klebmontage oder Schweißmontage). Für Schäden dieser Art übernimmt IDV Hofmann keine Haftung
6. Die endgültige Anzahl der Geräte ergibt sich bei der Montage. Die Fahrtkosten behalten eine einmalige Anfahrt. Zusätzliche Anfahrten (z. B. wegen Abwesenheit des Nutzers) werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Besondere Bestimmungen Garantiewartung

1. Die in der Garantiewartung befindlichen Geräte werden, während der Vertragslaufzeit, von uns funktionsfähig gehalten.
2. Zum Leistungsumfang gehören die nach dem Eichgesetz erforderlichen Arbeiten. Bei nicht eichpflichtigen Messgeräten garantiert IDV Hofmann, dass die Geräte bei Montage den gültigen Verordnungen und Gesetzen entsprechen. Sollte nach Änderung der gültigen Verordnungen oder Gesetze eine höherwertige Ausstattung oder ein höherwertiges System erforderlich sein, so ist diese bzw. dieses nicht Bestandteil des Vertrages.
3. Im Leistungsumfang nicht enthalten sind: Beseitigung von Mängeln, die durch unsachgemäßen Einbau entstanden sind. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder materialschädigende Bestandteile des Mediums hervorgerufen oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind.

4. Als Beweisführung dient der Prüfbericht einer staatlich anerkannten Prüfstelle bzw. bei Heizkostenverteilern der Hersteller
5. Voraussetzung für den Abschluss eines Garantiewartungsvertrages ist die Inbetriebnahme/ Abnahme durch IDV Hofmann, sofern die zu wartenden Geräte nicht durch IDV Hofmann selbst montiert wurden, sowie das Bestehen eines Abrechnungsvertrages über die zu wartenden Geräte.
6. Die Garantiewartungsgebühren werden jährlich im voraus fällig und bleiben für die Dauer des Vertrages unverändert. Sie können nach Ablauf der Laufzeit oder bei Änderung der Eichfrist, bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder anderer gesetzlicher Gebühren angepasst werden. Befindet sich der Käufer mit einer Gebühr 6 Wochen In Verzug ist IDV Hofmann berechtigt, die Gebühren bis zum Vertragsende zu berechnen. Außerdem ist IDV Hofmann in diesem Fall berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
7. Bei Verkauf der Liegenschaft bleibt der Garantiewartungsvertrag bestehen Der Kunde Ist verpflichtet den Garantiewartungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber der Liegenschaft überzuleiten. Ist ihm dieses nicht möglich, hat er an IDV Hofmann die bis zum Vertragsende entstehenden Gebühren zu erstatten. Es steht dem Kunden frei einen geringeren Schaden nachzuweisen IDV Hofmann ist verpflichtet, der Überleitung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

§ 4 Besondere Bestimmungen Miete

1. Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung der Mietgegenstände einschließlich evtl. Beglaubigungsgebühren in einem nicht eingebauten Zustand für die Vertragsdauer durch IDV Hofmann an den Mieter an den angegebenen Standorte.
2. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Mietgegenstände pfleglich behandelt und sachgemäß gebraucht werden Störungen und Ausfälle sind IDV Hofmann umgehend mitzuteilen. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung trägt der Mieter die Wiederherstellungskosten.
3. Der Mieter trägt die Kosten des Abhandkommens und des Totalschadens der Mietgegenstände, soweit dieser nicht durch IDV Hofmann verursacht wurde. Derartige Ereignisse sind IDV Hofmann unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Mieter versichert für die Dauer des Mietvertrages und auf eigene Kosten die Mietgegenstände zum Neuwert gegen alle Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Schwachstrom, Einbruchdiebstahl und Vandalismus. Der Mieter tritt schon jetzt alle Versicherungsansprüche an IDV ab.
5. Der Mietvertrag beginnt nach erfolgter Geräteelieferung und wird über die vereinbarte Laufzeit abgeschossen, Er verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Diese Regelung gilt nicht für Laufzeiten über 6 Jahre bei nichtgewerblichen Kunden .

6. Die Mietgebühren für Geräte werden jährlich im voraus fällig und bleiben für die Dauer des Vertrages unverändert. Sie können nach Ablauf der Laufzeit oder bei Änderung der Eichfrist, bei Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder anderer gesetzlicher Gebühren angepasst werden. Befindet sich der Käufer mit einer Gebühr von 6 Wochen In Verzug, ist IDV Hofmann berechtigt, die Gebühren bis zum Vertragsende zu berechnen. Außerdem ist IDV Hofmann in diesem Fall berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
7. Will der Mieter den Vertrag vorzeitig kündigen so Ist IDV Hofmann berechtigt die Gerätemiete für die Restlaufzeit des Vertrages zzgl. der Kosten für den Ausbau zu berechnen. Dem Mieter bleibt über lassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.
8. Bei Verkauf der Liegenschaft bleibt der Mietvertrag bestehen. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Erwerber der Liegenschaft überzuleiten. Ist ihm dieses nicht möglich, hat er an IDV Hofmann die bis zum Vertragsende entstehenden Gebühren zu erstatten. Es steht dem Kunden frei einen geringeren Schaden nachzuweisen IDV Hofmann ist verpflichtet, der Überleitung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern dem keine wesentlichen Gründe entgegenstehen.

§ 5 Besondere Bestimmungen Ablese- und Abrechnungsservice

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die jeweilige Liegenschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausrüsten zu lassen.
2. Der Kunde muss rechtzeitig alle Angaben zum Heizungssystem bekannt geben, damit eine den technischen Voraussetzungen entsprechende Abrechnung erstellt werden kann. Er muss dafür sorgen, dass alle Heizkörper und Wasserzapfstellen gemessen werden können.
3. IDV Hofmann übernimmt nur eine Haftung für die rechnerische Richtigkeit der Abrechnung.
4. Vorgesehene oder vorgenommene Änderungen an der Heizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage sind IDV Hofmann rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Einmal jährlich übersendet IDV Hofmann dem Kunden Formulare. Die zügige Rückgabe dieser nach Ende des Abrechnungszeitraums mit den verbindlichen Angaben über die abzurechnenden Kosten und den evtl. Änderungen bei den Nutzerverhältnissen ist notwendige Voraussetzung für die rechtzeitige Erstellung der Abrechnung.
6. Im Falle der Nichteinsendung oder bei nicht rechtzeitiger Einsendung ist IDV Hofmann berechtigt - für die Sommer-Abrechnung bis zum 15. November und die Winterabrechnung bis zum 15. Mai die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten. Insbesondere die der Ablesung und evtl. vorliegenden Zwischenablesungen zu sichern und die bis dahin von IDV Hofmann erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
7. IDV Hofmann verpflichtet sich die gesicherten Daten 5 Jahre lang aufzubewahren

8. Wenn 2 Ableseversuche bei einzelnen Nutzern ohne Erfolg bleiben oder einzelne Erfassungsgeräte fehlen oder defekt sind, Ist IDV Hofmann zur Schätzung/Bestimmung nach § 9 a der Heizkostenverordnung berechtigt Die Mehrkosten weiterer Ableseversuche werden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Für Ablesung und Wartung müssen die Geräte frei zugänglich sein
10. Vor Weiterleitung der Abrechnung an, von der Abrechnung betroffene Dritte hat, der Kunde zu prüfen ob die von ihm angegebenen Angaben richtig übernommen sind. Bei Unstimmigkeiten sind die Unterlagen unter Angabe der Probleme zurückzugeben. IDV Hofmann wird dann schnellstmöglich eine Korrektur durchführen.
11. Erkennt der Kunde die erstellte Abrechnung nicht an, so ist er verpflichtet, IDV Hofmann davon in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt dann, wenn der Kunde Kenntnis davon erhält, dass ein von der Abrechnung betroffener Dritter diese nicht anerkennt. Im Falle eines von IDV Hofmann zu verletzten Fehlers hat der Kunde Anspruch auf eine unentgeltliche Korrektur. Schadensansprüche stehen den Kunden nur zu wenn die Schadensursache von IDV Hofmann vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
12. Sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, beträgt die Laufzeit des Ablese- und Abrechnungsservice 2 Jahre. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

f. Gerichtsstand

Mit Kaufleuten, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Sitz dar Fa. IDV G.Hofmann vereinbart.

II. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages Im Übrigen nicht berührt.

IDV G. Hofmann
Schulgraben 4
97514 Oberaurach-Kirchaich

Tel. 09549-8560
Fax: 09549-8819

info@idvh.de
www.idvh.de

Stand: Jan. 2018